

## Übersicht

	Rn
I. Vorbemerkung .....	1
II. Intentionen und Ambivalenzen der Gesetzgebung .....	3
III. Die Folgen gesetzgeberischer Ambivalenzen .....	11
IV. Richter als Garanten der Verfahrensrechte Minderjähriger .....	14
V. Über die Wahrnehmung der Interessen des Kindes .....	20
1. Der Gesetzgebungsprozess .....	20
2. Orientierung und Ausrichtung der Verfahrenspflegschaft im KindRG ..	22
3. Zum Beschwerderecht der Eltern gegen die Verfahrenspflegerbestellung	26
VI. Auf dem Weg zu einem neuen Modell .....	39
VII. „Was ist ein Kind?“ – Ziele und Aufgaben der Interessenvertretung Minderjähriger .....	41
VIII. Implikationen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 und des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten .....	46
IX. Kindeswohl und Kindeswille – die Voraussetzungen und Grenzen der Fähigkeit zur Selbstbestimmung .....	52
X. Informationsbeschaffung als Aufgabe des Verfahrenspflegers .....	56
XI. Verfahrenspflegschaft und Vermittlung .....	62
XII. Das Kind als „Mandant“ des Verfahrenspflegers? .....	65
XIII. Jenseits der Dichotomie zwischen Kindeswohl und Kindeswillen .....	68

**I. Vorbemerkung**

Nationale und internationale Entwicklungen haben dazu geführt, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) in einer verfahrensrechtlichen Regelung eine eigenständige Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mittels eines Verfahrenspflegers (§ 50 FGG) eingeführt hat. Diese „Reform bildet das Ergebnis langjähriger, wissenschaftlich begleiteter Vorarbeiten im Bundesministerium der Justiz, ausgiebiger Erörterungen in der Fachöffentlichkeit